

Satzungen
der
Sportfischer- Vereinigung
Eggenstein e.V.



gegründet 1936

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck und Ziel des Vereins
- § 3 Aufnahme in den Verein
- § 4 Mitglieder
- § 5 Fischereiwesen
- § 6 Jahresbeiträge und Gebühren
- § 7 Besuch der Versammlungen und Veranstaltungen
- § 8 Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft
und Vereinsstrafen
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Kassenprüfung
- § 11 Wahl des Gesamtvorstandes
- § 12 Vorstandstätigkeit
- § 13 Abteilungen
- § 14 Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter
- § 15 Vereinsvermögen
- § 16 Vereinsauszeichnungen
- § 17 Fischerei- und Feriengäste
- § 18 Datenschutz im Verein
- § 19 Vereinsauflösung
- § 20 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der am 24. Februar 1936 gegründete Verein führt den Namen "Sportfischer-Vereinigung Eggenstein e.V.". Er hat seinen Sitz in Eggenstein und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe unter der Nummer 785 eingetragen. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Angelverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Das Ziel des Vereins besteht darin, seinen Mitgliedern die Ausübung der Angelfischerei zu ermöglichen durch Pachtung und Pflege des Fischwassers, Förderung des Fischbesatzes, Hege und Pflege des Fischbestandes sowie Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben im Sinne des Landschafts- und Umweltschutzes. Der Verein fördert die Jugendarbeit und den Castingsport.
3. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke, Rücklagen dürfen nicht risikobehaftet angelegt werden. Der Verein ist selbstlos tätig.
4. Mittel des Vereins, werden nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Mitglieder des Vorstands und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige, können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand gemäß § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand bzw. durch die Geschäftsordnung festgelegt.

§ 3 Aufnahme in den Verein

1. Die Aufnahme als Mitglied mit begrenzter Mitgliedschaft (Mitglieder auf Zeit, Jugendmitglieder und fördernde Mitglieder), erfolgt durch den Gesamtvorstand, der über jeden Aufnahmeantrag entscheidet, soweit er dies nicht auf eine von ihm bestimmte Vertretung überträgt. Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.

Vor Aufnahme in den Verein wird, außer bei fördernden Mitgliedern, die Gültigkeit der staatlichen Fischereierlaubnis als Aufnahmevoraussetzung überprüft. Der Mitgliedschaftsbewerber muss mindestens das 10. Lebensjahr vollendet haben. Er verpflichtet sich durch seine Unterschrift auf dem Aufnahmeformular, die Satzungen und die vom Verein erlassenen

Richtlinien für die Angelfischerei einzuhalten. Bei Mitgliedschaftsbewerbern bis zum 18. Lebensjahr muss zusätzlich ein gesetzlicher Vertreter diese Erklärung unterschreiben.

2. Bei Aufnahme in den Verein ist die vom Gesamtvorstand jährlich festzusetzende einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Aufnahmegebühr entfällt bei Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr, sowie für Schwerbehinderte mit einem Grad der Erwerbsminderung von mindestens 50%.
3. Mitglieder untereinander haften nicht, wenn ein Mitglied dem anderen in Erfüllung seiner Mitgliedschaftspflichten oder Ausübung seiner Mitgliederrechte einen Schaden zufügt, es sei denn, dies geschieht in grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Weise. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied, einem Außenstehenden aus der Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen oder durch Benutzung der Vereinseinrichtungen und Geräte entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins sind

- aktive Mitglieder (Vollmitglieder) (a)
- Mitglieder auf Zeit für fünf Jahre (b)
- fördernde Mitglieder (c)
- passive Mitglieder (d)
- Jugendmitglieder (e)
- Ehrenmitglieder (f)

(a) Aktive Mitglieder (Vollmitglieder) werden unbescholtene Personen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. Inhaber eines gültigen staatlichen Jahresfischereischeins,
3. fünfjährige, ununterbrochene Mitgliedschaft als Mitglied auf Zeit oder Jugendmitglied,
4. Nichtvorliegen eines Beendigungsgrundes nach § 8 Absatz 1 der Satzung während der Dauer der Mitgliedschaft als Mitglied auf Zeit oder Jugendmitglied.

(b) Mitglieder auf Zeit haben kein Antrags- und Stimmrecht in Satzungs- und Gewässerfragen, im Übrigen haben sie dieselben Pflichten und Rechte wie Vollmitglieder. Von den Voraussetzungen für die Aufnahme gemäß § 4 Abs. 1 lit. (a) der Satzung entfallen die Nrn. 3 und 4 für Mitglieder auf Zeit.

(c) Fördernde Mitglieder sind Einzelpersonen, die die Ziele des Vereins unterstützen. Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht und sind nicht wählbar. Voraussetzung für die Aufnahme ist lediglich die Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 4 Abs. 1 lit. (a) Nr. 1 der Satzung).

(d) Passive Mitglieder können solche Personen werden, die dem Verein schon aktiv angehört haben und die Angelfischerei aufgeben oder ruhen lassen wollen. Der Antrag auf Umwand-

lung von aktiver zu passiver Mitgliedschaft ist mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich beim 1. Vorsitzenden zu stellen. Eine Reaktivierung ist unter der Voraussetzung möglich, dass der volle Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder - ggf. durch Nachentrichtung der Differenz - geleistet und ein gültiger staatlicher Jahresfischereischein vorgelegt wird.

e) Jugendmitglieder sind Personen

1. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. die im Besitz eines gültigen Jahres- oder Jugendfischereischeines sind.

Jugendmitglieder haben kein Stimmrecht in Satzungs- und Gewässerfragen sowie kein aktives und passives Wahlrecht.

f) Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern des Vereins verliehen werden, die sich in besonderem Maße um die Sportfischer-Vereinigung Eggenstein e.V. verdient gemacht haben. Den Vorschlag unterbreitet der 1. Vorsitzende dem Gesamtvorstand, der darüber beschließt. Ehrenmitglieder haben die Rechte von aktiven Mitgliedern.

2. Alle Mitglieder, einschließlich der Passiven, sind stimmberechtigt und wählbar, soweit nicht die Einschränkungen b), c) und e) des vorstehenden Absatzes 1 greifen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen, die für die Beitragserhebung und die Mitgliedschaft von Bedeutung sind, schriftlich zu informieren, insbesondere sind mitzuteilen:

- a) Anschriftenänderungen,
- b) Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.

Für Lasten und Nachteile, die dem Mitglied aus etwa unterlassenen Mitteilungen entstehen, haftet der Verein nicht.

§ 5 Fischereiwesen

1. Fischereiberechtigt in den Vereinsgewässern ist nur, wer sowohl den vom Verein ausgestellten gültigen Erlaubnisschein (Angelkarte), als auch den gültigen staatlichen Jahresfischereischein mit sich führt. Der nicht übertragbare Erlaubnisschein der Sportfischer-Vereinigung Eggenstein e.V. ist nur mit fest eingeklebter Jahresmarke des laufenden Jahres gültig. Für die rechtzeitige Verlängerung des Jahres- oder Jugendfischereischeines ist das Mitglied selbst verantwortlich. Bei Überprüfung durch Kontrollberechtigte (Polizeibeamte, Fischereikontrolleure) sind Fischerei- und Erlaubnisschein vorzuzeigen und auf Verlangen auszuhändigen.

2. Der vom Verein ausgegebene Erlaubnisschein (Angelkarte) berechtigt den Inhaber, in allen Vereinsgewässern nach Maßgabe des Landesfischereigesetzes, der Landesfischereiverordnung, des Naturschutzes, des Artenschutzes, des Tierschutzes, des Wasserrechtes und der Vereinsrichtlinien zu fischen. Der Erlaubnisschein (Angelkarte), der Ordner mit Satzungen und Richtlinien sowie der an das Mitglied ausgehändigte Schrankenschlüssel bleiben Eigentum des Vereins und müssen vom Besitzer (Mitglied oder Gastfischer) bei Ende der Mitgliedschaft oder auf begründetes Verlangen hin an den Vorstand zurückgegeben werden.

3. Der Gesamtvorstand bestellt die Fischereikontrolleure des Vereins. Die Fischereikontrolleure werden mit besonderen Ausweisen ausgestattet, die bei Kontrollen vorzuzeigen sind. Auf oder an den Gewässern angetroffene Personen haben den Fischereikontrolleuren jederzeit
 1. die Personalien anzugeben
 2. den Fischereischein und den Erlaubnisschein (Angelkarte) zur Prüfung auszuhändigen,
 3. die mitgeführten Fanggeräte, die Fische und die Fischbehälter vorzuzeigen. Weitere Einzelheiten regeln die Vereinsrichtlinien.

Gegen Personen, die gesetzlichen oder vereinsrechtlichen Bestimmungen zur Ausübung der Fischerei zuwiderhandeln, wird ein Verfahren gemäß § 8 Absatz 3 dieser Satzung eingeleitet. Der Vorstand und die Fischereikontrolleure sind berechtigt, den Erlaubnisschein (Angelkarte) von zuwiderhandelnden Personen vorläufig einzuziehen und unverzüglich dem 1. Vorsitzenden zu übergeben. Bis zum Abschluss des Verfahrens nach § 8 Absatz 4 der Satzung ruht die Fischereiausübungsberechtigung des betroffenen Mitglieds.

§ 6 Jahresbeiträge und Gebühren

1. Alle Jahresbeiträge und Gebühren werden jährlich vom Gesamtvorstand festgesetzt und im Falle von Änderungen, insbesondere Erhöhungen, für das nächstfolgende Jahr in einer Mitgliederversammlung bekannt gegeben, die vor dem 30. September stattfindet. Die Beiträge für das jeweilige Kalenderjahr werden ab dem 15. November des vorangehenden Jahres durch Lastschriftverfahren eingezogen oder müssen, soweit nicht Abs. 2 greift, bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Jahres vollständig entrichtet sein. Nach Zahlung erhält das Mitglied eine Beitragsmarke, Voraussetzung für deren Versand ist die vollständige Entrichtung sämtlicher fälligen Beiträge und Gebühren des Mitglieds, insbesondere solcher nach § 6 Absatz 5 dieser Satzung.

Der Verein ist befugt, ausstehende Forderungen bei den Mitgliedern außergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen. Die dadurch entstehenden Kosten und Gebühren sind durch das säumige Mitglied zu tragen.

2. Personen, die im Laufe eines Jahres in den Verein aufgenommen werden, haben grundsätzlich den vollen Jahresbeitrag zu entrichten, eine anteilige Herabsetzung bei Eintritt gegen Ende des Aufnahmejahres ist auf Antrag des Mitglieds durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands möglich. Gleiches gilt für minderjährige Vereinsmitglieder, die ab dem Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Satzung geführt und zum Mitgliedsbeitrag veranlagt werden, worüber sie rechtzeitig vorher durch den Verein informiert werden. Sowohl bei Neuaufnahme in den Verein als auch bei Eintritt der Volljährigkeit sind alle Beiträge und Gebühren für das laufende Kalenderjahr sofort fällig und zu bezahlen.

Endet die Vereinsmitgliedschaft einer Person während eines laufenden Kalenderjahrs, so findet keine, auch keine anteilige, Rückerstattung von bereits bezahlten Gebühren und Beiträgen statt.

3. Bei Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres kann auf Antrag der Mitgliedsbeitrag für ein Jahr erlassen werden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

5. Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, jährlich eine durch Beschluss des Gesamtvorstands für das jeweils nächste Kalenderjahr festgelegte und in einer vor dem 30. September eines Jahres stattfindenden Mitgliederversammlung bekannt zu gebende, für alle Mitglieder gleiche Zahl von Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist ein bestimmter, vom Gesamtvorstand festgesetzter Ersatzbetrag in Euro zu zahlen, dieser wird am Ende des Jahres mit dem Mitgliedsbeitrag für das folgende Kalenderjahr abgebucht.

Ausgenommen von dieser Regelung über die Mitarbeitspflicht und die Zahlung eines Ersatzbetrags sind:

1. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben; gültig ab Jahrgang 1954
2. Jugendliche unter 16 Jahren,
3. Schwerbehinderte mit einem vom Mitglied nachgewiesenen Grad der Behinderung von mindestens 50 %,
4. Ehrenmitglieder,
5. Inhaber der Verdienstnadel des Vereins,
6. Passive Mitglieder.

§ 7 Besuch der Versammlungen und Veranstaltungen

Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt, den Mitgliederversammlungen beizuwohnen, Vereinsversammlungen und Vereinsveranstaltungen sollten besucht werden.

§ 8 Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft und Vereinsstrafen

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch Austritt;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ablauf eines Kalenderjahrs möglich und muss mindestens drei Monate vor Jahresende gegenüber dem 1. Vorsitzenden schriftlich erklärt werden. Für den form- und fristgerechten Zugang der Kündigungserklärung gegenüber dem Verein ist das Mitglied verantwortlich. Mit Ende der Mitgliedschaft ist der Erlaubnisschein (Angelkarte), der Ordner „Satzungen und Richtlinien“, und der Schrankenschlüssel an den 1. Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes zurückzugeben.
2. Für die Dauer eines Beitragserlasses gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung ruht auch die Mitgliedschaft, einschließlich des Stimm- und Wahlrechts. Das Teilnahmerecht gemäß § 7 der Satzung bleibt unberührt.
3. Gegen Mitglieder können als Vereinsstrafen
 - (1) die schriftliche Verwarnung,
 - (2) der Entzug des Erlaubnisscheins (Angelkarte) und das Verbot, an den Vereinsgewässern zu fischen auf Zeit oder

(3) der dauerhafte Ausschluss aus dem Verein unter Verlust sämtlicher Mitglieds- und Fischereiausübungsrechte an den Vereinsgewässern verhängt werden.

Die Verhängung einer Vereinsstrafe nach diesem Absatz ist nur möglich, wenn das Mitglied:

- a) Regeln oder Vorschriften des Landesfischereigesetzes, der Landesfischereiverordnung des Landes Baden-Württemberg, des Artenschutz -, des Naturschutz -, des Tierschutz- oder des Wasserrechts missachtet oder
 - b) gegen Bestimmungen von Satzung und/oder Richtlinien des Vereins verstoßen oder Anordnungen der Vereinsorgane missachtet hat, sofern dem Verein hierdurch ein materieller oder immaterieller Schaden, insbesondere ein Ansehensverlust, entsteht;
 - c) das Ansehen des Vereins schädigt;
 - d) dem Vereinszweck zuwider handelt;
 - e) sich inner - oder außerhalb des Vereins unehrenhaft verhält oder
 - f) wenn das Mitglied trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung seinen Beitrags- oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Verhängung einer Vereinsstrafe nach Absatz 3 in einer ordnungsgemäßen Sitzung durch Vorstandsbeschluss. Dem betroffenen Mitglied wird vor der Sitzung Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder in einem persönlichen Gespräch mit dem 1. Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Gesamtvorstandsmitglied zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Inhalt dieser Äußerung wird dem Gesamtvorstand vor der Beschlussfassung über eine Vereinsstrafe in vollem Umfang bekannt gegeben. Das Mitglied erhält eine schriftliche begründete Mitteilung über eine gegen ihn / sie verhängte Vereinsstrafe oder das Absehen davon. Die Vereinsstrafe wird mit Zugang an das Mitglied wirksam. Ein vereinsinterner Rechtsbehelf gegen vom Gesamtvorstand nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen verhängte Vereinsstrafen ist nicht gegeben. Mit dem Ausscheiden des Mitglieds gemäß Abs. 3 Nr. (3) erlöschen alle auf der bisherigen Mitgliedschaft beruhenden Ansprüche an den Verein.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - (1) die Mitgliederversammlung,
 - (2) der Gesamtvorstand.
2. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie kann in allen Vereinsangelegenheiten Beschlüsse fassen; sind Angelegenheiten jedoch dem Gesamtvorstand übertragen, ist zur Beschlussfassung eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) zu berufen. Im Bedarfsfall kann sie auch als außerordentliche Mitgliederversammlung berufen werden (Absatz 5). Der 1. Vorsitzende lädt alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung mittels Brief ein. Sind die Einladungsschreiben unter Berücksichtigung der

Postlaufzeiten rechtzeitig abgesandt worden, so genügt als Nachweis für die Rechtzeitigkeit des Zugangs die fristgerechte Veröffentlichung von Termin, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung in dem Presseorgan, in dem auch die amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen veröffentlicht werden.

Der Termin der Mitgliederversammlung und die Tagesordnung werden vom Gesamtvorstand rechtzeitig beschlossen. Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin dem Gesamtvorstand schriftlich und mit Begründung vorliegen. Dringlichkeitsanträge, die jedoch keine Satzungsänderungen enthalten dürfen, kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zulassen.

4. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn alle Mitglieder frist- und formgerecht eingeladen wurden. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen, außer in den von der Satzung vorgesehenen Fällen, in welchen eine höhere Stimmzahl erforderlich ist.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen
 - (1) auf Beschluss des Gesamtvorstandes,
 - (2) auf Antrag von mindestens einem Viertel aller Vereinsmitglieder.Im Fall von Satz 1 Nummer 2 ist die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Antrages beim Gesamtvorstand zu berufen. Sie hat alle Rechte einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung hat ungeachtet des Absatzes 2 folgende Rechte und Aufgaben:
 - (1) die Wahl des Gesamtvorstandes gemäß § 11 dieser Satzung;
 - (2) die Entgegennahme bekannt zu gebender Vorstandsbeschlüsse, zu denen sich jedes Vereinsmitglied äußern kann;
 - (3) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Gesamtvorstandes;
 - (4) die Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer;
 - (5) die Entlastung des Gesamtvorstandes;
 - (6) die Beschlussfassung über Maßnahmen, die Verfügungen des 1. Vorsitzenden über das Vereinsvermögen in Höhe von 1.000,00 € jährlich übersteigen und über Maßnahmen, die Ausgaben des Vereins von im Einzelfall über 10.000,00 € jährlich nach sich ziehen;
 - (7) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, für deren Wirksamkeit die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden voll stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist;
 - (8) sie kann den Mitgliedern des Gesamtvorstandes ihr Misstrauen aussprechen, wenn diese ihre Aufgaben im Rahmen dieser Satzung nicht oder nur mangelhaft erfüllen oder sich Befugnisse anmaßen, die ihnen nicht zustehen. Nach Begründung des Misstrauensantrages durch den oder die Antragsteller und der Gegenrede des oder der betroffenen Vorstandsmitglieder stimmt die Mitgliederversammlung über die Annahme des Misstrauensantrags geheim ab. Bei einfacher Stimmenmehrheit für den Misstrauensantrag sind die betroffenen Vorstandsmitglieder von ihrem Amt abgewählt. Ersatzwahlen erfolgen entweder sofort oder in einer späteren Mitgliederversammlung.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Diese muss enthalten

- a) Ort, Tag und Zeit der Versammlung;
- b) die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- c) die Feststellung der frist- und formgerechten Berufung der Versammlung;
- d) die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder;
- e) den Verlauf der einzelnen Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung;
- f) die Feststellung der Beschlussfähigkeit;
- g) die gestellten Anträge;
- h) die Art der Abstimmung;
- i) die Ergebnisse der Wahlen, mit Angaben, ob die Gewählten die Erklärung abgegeben haben, dass sie die Wahl annehmen;
- j) die gefassten Beschlüsse mit Angaben zur Zahl der jeweiligen Ja- und Nein- Stimmen, der Stimmenthaltungen und etwaiger ungültiger Stimmen;
- k) den Zeitpunkt des Endes der Versammlung.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Wiederwahl, auch mehrfache, ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins dauernd zu überwachen. Sie prüfen die Jahresabrechnung des 1. Kassiers und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Sie sprechen Empfehlungen zur Entlastung des 1. Kassiers und des Gesamtvorstandes aus und beantragen diese gegebenenfalls.
2. Zu Kassenprüfern und stellvertretenden Kassenprüfern können nur Vollmitglieder oder Mitglieder auf Zeit gemäß § 4 dieser Satzung gewählt werden. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt das Amt des Kassenprüfers.
3. Der stellvertretende Kassenprüfer übernimmt das Amt eines Kassenprüfers mit allen Rechten und Pflichten, wenn ein Kassenprüfer an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist (z.B. durch Tod, Erkrankung, längere Abwesenheit, Austritt aus dem Verein etc.). Seine Amtszeit richtet sich nach Art und Dauer des Ausfalls des durch ihn vertretenen Kassenprüfers.

§ 11 Wahl des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
2. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören
 - der 1. Vorsitzende,
 - der 2. Vorsitzende,
 - der 1. Schriftführer,
 - der 1. Kassier und
 - der 1. Gewässerwart
 Zum erweiterten Vorstand gehören
 - der Pressewart,

- der Jugendwart,
 - der 1. Gerätewart,
 - der 2. Gerätewart,
 - der 2. Schriftführer,
 - der 2. Kassier,
 - der 2. Gewässerwart und
 - zwei Beisitzer
3. Die Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung aus ihren Reihen durch geheime Abstimmung den Gesamtvorstand. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, die erforderlichen Wahlgänge offen - durch Handzeichen - durchzuführen. Lässt sich auf diese Weise ein eindeutiges Ergebnis nicht ermitteln, ist ein Wahlgang zunächst einmal offen und sodann geheim zu wiederholen.

Der 1. und der 2. Vorsitzende sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die restlichen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können in einem Wahlgang gewählt werden, wenn für die zu wählenden Vorstandsämter nicht mehr Wahlvorschläge vorliegen, als Personen zu wählen sind. Ebenso können die Mitglieder des erweiterten Vorstands in einem Wahlgang gewählt werden, wenn für die zu wählenden Ämter jeweils nicht mehr Wahlvorschläge vorliegen, als Personen zu wählen sind.

4. Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes können aus den Reihen der Mitglieder gemacht werden. Der geschäftsführende Vorstand kann der Mitgliederversammlung eigene Vorschläge unterbreiten. Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind und Vereinsmitglieder, die Vorstandsmitglieder anderer Angelvereine sind, können nicht Mitglied des Gesamtvorstandes der Sportfischer-Vereinigung Eggenstein e.V. sein.
5. Die Amtsdauer der Mitglieder des Gesamtvorstandes beträgt drei Jahre, längstens bis zur Wahl eines Nachfolgers. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes schlägt der 1. oder 2. Vorsitzende einen Nachfolger aus dem Gesamtvorstand vor. Der Nachfolger wird vom Gesamtvorstand in geheimer Wahl berufen. Er übt das Amt bis zu nächsten Mitgliederversammlung aus, in der für das oder die zu vergebenden Vorstandsämter eine Wahl gemäß §11 Abs. 3 und 4 der Satzung stattfindet. Ist ein Nachfolger nach dem Verfahren von Satz 2 und 3 nicht zu bestimmen, beauftragt der 1. oder 2. Vorsitzende einen Nachfolger, der das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ausübt, die dann einen Nachfolger wählt. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands aus, so bleibt sein Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt.

§ 12 Vorstandstätigkeit

1. Der Gesamtvorstand entscheidet über alle den Verein betreffenden Geschäftsangelegenheiten. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Gesamtvorstandes und davon mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Abstimmungen über Beschlüsse finden offen mit Handzeichen oder auf Antrag geheim statt.

Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

2. Ordentliche Gesamtvorstandssitzungen finden im zweimonatlichen Turnus statt, bei Bedarf können sie auch als außerordentliche Vorstandssitzungen vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Alle Mitglieder des Gesamtvorstands haben Stimmrecht.
3. Der Gesamtvorstand kann eine Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder in angemessener Höhe festsetzen. Aufwendungen für Vereinszwecke werden gesondert erstattet, sie sind durch Beleg nachzuweisen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Schriftführer, der 1. Kassier und der 1. Gewässerwart. Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt, der 1. Schriftführer, 1. Kassier und 1. Gewässerwart vertreten gemeinsam mit einem anderen in Satz 1 genannten Vorstandsmitglied. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung.
5. Der 1. Vorsitzende ist für die Leitung der Vereinsarbeit und die Führung der laufenden Geschäfte gemäß der Satzung und der Richtlinien verantwortlich. Er führt die Verhandlungen mit Behörden, Gemeinden und Fischereiverbänden, wobei er an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden ist. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes unterstützen und entlasten ihn bei seiner Tätigkeit. Sie sind ihm für ihr Handeln verantwortlich.
6. Der Gesamtvorstand beruft die Fischereikontrolleure. Er ist berechtigt, Vereinsrichtlinien für die Ausübung der Fischerei und aller damit zusammenhängenden Regelungen im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung zu erlassen. Diese Richtlinien sind bindend für alle Vereinsmitglieder und werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 13 Abteilungen

1. Der Verein kann für bestimmte Zwecke (Jugendarbeit, Castingsport oder Interessengruppen) Abteilungen gründen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands oder auf Antrag eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
2. Jede Abteilung kann Abteilungsversammlungen abhalten, zu denen vom 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereins mit einer Frist von zwei Wochen per Brief eingeladen wird. Anwesenheitsberechtigt sind die Mitglieder der Abteilung, der Abteilungsvorstand und die Mitglieder des Gesamtvorstands.
3. Gegenstand der Beschlussfassung von Abteilungsversammlungen können nur die Abteilung betreffende Angelegenheiten sein. Beschlüsse der Abteilungsversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines sie bestätigenden Beschlusses des Gesamtvorstands.
4. Mitglied einer Abteilung mit Stimmrecht in Abteilungsversammlungen können nur Vereinsmitglieder sein, die sich zugleich zu einer bestimmten Abteilung bekennen. Das Stimmrecht bei Abteilungsversammlungen richtet sich im Übrigen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung. Wird eine

Jugendabteilung gegründet, so haben - abweichend von § 4 Abs. 1 der Satzung - in Versammlungen dieser Abteilung nur Vereinsmitglieder ein Stimmrecht, die das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

5. Die Abteilung wählt einen Abteilungsvorstand, der aus dem 1. Abteilungsvorsitzenden und einem stellvertretenden Abteilungsvorsitzenden besteht. Zum 1. Abteilungsvorsitzenden kann nur ein Mitglied des Gesamtvorstands gewählt werden. Der stellvertretende Abteilungsvorsitzende muss gem. § 4 Abs. 2 der Satzung wählbar sein. Er vertritt den 1. Abteilungsvorsitzenden im Verhinderungsfall bei Gesamtvorstandssitzungen und übt dessen Stimmrecht aus. Etwaiges vorzeitiges Ausscheiden des 1. Abteilungsvorsitzenden aus Gesamtvorstand und Verein gilt nicht als Verhinderungsfall, vielmehr ist dann nach § 11 Abs. 5 der Satzung zu verfahren.

§ 14 Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter

1. Der Gesamtvorstand kann auf Antrag des 1. Vorsitzenden die Einstellung einer/eines Angestellten für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und Organisation des Vereins beschließen. Umfang und Inhalt der Tätigkeiten, Arbeitszeit, Vertragsdauer und Bezahlung werden auf der Grundlage eines Beschlusses des Gesamtvorstands vertraglich mit der/dem Angestellten festgelegt. Sie/er ist verpflichtet, an den Sitzungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen, sofern sie/ihn der 1. Vorsitzende davon nicht befreit.
2. Ein Amt als gewähltes Mitglied des Gesamtvorstands ist mit der Angestelltentätigkeit vereinbar; die oder der Angestellte wird jedoch durch ihre/seine Anstellung weder Mitglied im Gesamtvorstand noch erlangt sie oder er dadurch ein Stimmrecht in diesem Gremium. Unberührt bleiben Mitgliedschafts- und Stimmrechte, die sich aus einem Vorstandsamt aufgrund Wahl durch die Mitgliederversammlung ergeben. Bei allen das Arbeitsverhältnis mit dem Verein betreffenden Fragen ist ein Gesamtvorstandsmitglied, welches zugleich Vereinsangestellte/r ist, jedoch vom Stimmrecht ausgeschlossen.

§ 15 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen wird vom Gesamtvorstand verwaltet. Er ist verpflichtet, jährlich über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Rechnung zu legen.
2. Der 1. Vorsitzende kann jährlich über einen Gesamtbetrag aus dem Vereinsvermögen von 1.000,00 € allein verfügen. Der Gesamtvorstand hat Entscheidungsbefugnis über Ausgaben von bis zu 10.000,00 € jährlich als Einzelmaßnahme, worüber jeweils ein Gesamtvorstandsbeschluss gefasst werden muss. Sämtliche Ausgaben müssen belegt und gegenüber der Mitgliederversammlung begründet werden können. Laufende, ordentliche Ausgaben, die zur Vereinsführung notwendig sind, sind in den in Satz 1 und 2 genannten Beträgen nicht enthalten; derartige Ausgaben bedürfen auch keines Beschlusses des Gesamtvorstands.
3. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nur für das Innenverhältnis des Vereins.

§ 16 Vereinsauszeichnungen

1. Verliehen werden:
 - a) die silberne Ehrennadel des Vereins für 25 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft,
 - b) die goldene Ehrennadel des Vereins für 40 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft,
 - c) die Verdienstnadel des Vereins für außergewöhnliche Leistungen,
 - d) die Ehrenmitgliedschaft im Verein.Über die Ehrungen c) und d) sowie weitere Ehrungen und Verleihungen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Die vorgesehenen Ehrungen werden in der Jahreshauptversammlung vorgenommen.

§ 17 Fischerei - Feriengäste

1. Feriengäste können die Erlaubnis zum Angeln (§ 5 Abs. 2 der Satzung) für höchstens drei Monate im Kalenderjahr erhalten. Die Gebühren für Tages- und Wochenkarten werden jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres vom Gesamtvorstand festgesetzt.
2. Jugendliche Gäste dürfen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur in Begleitung eines volljährigen Fischereiberechtigten fischen, wenn sie im Besitz eines gültigen Jugendfischereischeines sind.

§ 18 Datenschutz im Verein

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die Sportfischer-Vereinigung Eggenstein e. V. personenbezogene Daten:
 - (1) Name, Vorname
 - (2) Anschrift
 - (3) Geburtsdatum
 - (4) Beruf
 - (5) Telefon und E-Mail Adresse
 - (6) Bankverbindungauf.
2. Die Informationen gemäß Abs. 1 werden in dem vereinseigenen EDV- System des 1. und 2. Vorsitzenden, des 1. Schriftführers und des 1. Kassiers gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffenen Personen ein schutzwürdiges Interesse haben, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Der Gesamtvorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Gesamtvorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten

vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

4. Bei Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 19 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann erst nach Ablauf sämtlicher Pachtverträge durch eine nur zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung für die Mitglieder. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vollmitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, das ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist, an die Gemeindeverwaltung Eggenstein-Leopoldshafen.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen ist. Alle früheren Satzungsbestimmungen treten damit außer Kraft.

Eggenstein, den 01. Februar 2013
Sportfischer- Vereinigung Eggenstein e. V.

Manfred Eilber, 1. Vorsitzender

Marcel Kühn, 2. Vorsitzender